



Satzung
der Gemeinde Friedelsheim über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern ab dem Jahr 2026
Hebesatzsatzung vom 10.02.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlos-sen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Friedelsheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Gemeinde Friedelsheim setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 455 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wachenheim an der Weinstr., 10.02.2026



Anja Bletzer - Ortsbürgermeisterin